# 1. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI. I S 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 90, 93), der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBI. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBI. S. 618), der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBI. I S. 204),sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007(BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56) hat der Magistrat der Stadt Karben in seiner Sitzung am 03.04.2023 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

# § 9 Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen an
  - 1. Gemeindestraßen
  - 2. Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
  - 3. Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen sowie
  - 4. Ortsdurchfahrten von Landesstraßen
  - 5. dazugehörenden Verkehrsflächen nach §1 Abs. 1 Satz 3

werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Für die Fälle der Nr. 3 und 4 wird im Übrigen auf § 1 Abs. 2 Satz 2 der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (GVBI. 1964 I S. 204) verwiesen.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht auch im Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (3) Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn
  - 1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
  - 2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Hierbei sind vom Antragsteller schon bei der Antragstellung entsprechende Nachweise vorzulegen. Werden solche Ansprüche vom Antragsteller erst nach erteilter Erlaubnis geltend gemacht, kann keine Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühren erfolgen.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

#### Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis der Satzung der Stadt Karben über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren wird wie folgt festgesetzt (gültig für Gemeindestraßen und Plätze, Kreisstraßen, Landes- und Bundesstraßen, vgl. §§ 1 und 9 Abs. 1 der Satzung):

	Sondernutzung der Straßen durch:	Gebühr in Euro	
		jährlich	sonstige
4.	Bewegliche Verkaufsstände und Werbeanhänger		1,00 Monat/qm

## § 14 In-Kraft-Treten

Der 1. Nachtrag tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) vom 09.09.2016 bleiben unberührt.

Karben, den 03.04.2023

gez. Guido Rahn Bürgermeister

> Veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan der "Wetterauer Zeitung" Ausgabe Bad Vilbel /Karben am 15.04.2023

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Stadt Karben, den 03.04.2023

gez. Guido Rahn Bürgermeister